

## STR

### Streik- und Aufruhrklausel

#### 1 Umfang der Versicherung

- 1.1 Die in §6 (1) b der "Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen" (AÖTB88) ausgeschlossenen Gefahren von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen und politischen Gewalt-handlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen sind im Umfang der vollen Deckung mitversichert.
- 1.2 Kosten, die dadurch entstehen, daß infolge einer versicherten Gefahr die Reise nicht ange-treten, unterbrochen oder nicht fortgesetzt wird, ein Hafen angelaufen wird oder die Güter aus-geladen, gelagert oder mit einem anderen Transportmittel weiterbefördert werden, ersetzt der Versicherer nur, soweit sie nach den York Antwerpener Regeln zur großen Haverei gehören.

#### 2 Kündigung

- 2.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit zweitägiger Frist vor Beginn der Versicherung vom Versicherer gekündigt werden. Die Versicherung von lagernden Gütern - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt wer-den; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in einem Monat, wirksam.
- 2.2 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.
- 2.3 Die Kündigung kann auch rechtswirksam durch den Österreichischen Transport-Versicherungs-Ver-band für seine Mitglieder erklärt werden. In diesem Fall gilt der Tag der Veröffentlichung als Tag des Zugangs der Kündigung.